

Eine weitere Urk., ausgestellt zu Magdeburg 1161 November 20 von Erzbischof Wichmann⁹⁸⁾, läßt klar erkennen, daß Otto damals die Regierung der Mark ausübte, denn es heißt bei seiner und seines Vaters Anführung in der Zeugenliste: *Adelbertus marchio, Otto filius eius Brandenburgensis marchio*: hier wird das *Brandenburgensis* zu Ottos Titel so ausgesprochen im Gegensatz zu dem Albrechts hinzugefügt, daß dadurch sicher zum Ausdruck gebracht werden sollte, jetzt sei eben Otto der regierende Markgraf von Brandenburg.

Auch in den noch verbleibenden Urkk. Albrechts bis zu seinem Tode finden wir keine einzige, die eine Ausübung der Regierung in der Mark erkennen läßt. Wohl tritt noch einige Male die Bezeichnung Brandenburg in irgendeiner Form zu dem Titel *marchio* hinzu, indes ist dies bei insgesamt 48 Urkk. nur fünfmal der Fall, und von diesen fünf Urkk.⁹⁹⁾ beziehen sich vier auf Stiftungen zum Seelenheil seiner im Sommer 1160 verstorbenen Gemahlin Sophia; alle in den Urkk. geschenkten Güter liegen außerhalb der Mark, so daß sie im Blick auf die Ausübung der Regierung in diesem Gebiet nichts aussagen.

Auf der anderen Seite läßt die Stiftungsurk. Mgf. Ottos über den Zehnten im Dorfe Damba von 1164 Juni 2¹⁰⁰⁾ deutlich erkennen, daß er alleiniger Regent ist, denn sonst müßte Albrecht als Mitaussteller erwähnt sein. Das gleiche Bild ergibt sich sodann aus einer Urk. Bischof Wilmars von Brandenburg a. d. J. 1165¹⁰¹⁾ die sich auf die Verlegung des brandenburgischen Domkapitels in die Burg von Brandenburg bezieht. Wilmar erwähnt, daß diese Verlegung auf den Rat Erzbischof Wichmanns, des Mgf. Albrecht und seines Sohnes, des Mgf. Otto geschehen sei. Er überträgt dem Domkapitel die Godehardskirche in Parduin und die Marienkirche auf dem Harlungerberg und betont, daß die letzte ein Geschenk des Mgf. Otto sei. Es heißt da: ... *omnes illas cum parrochia totius prefate ville nec non et ecclesiam b. Marie in monte, qui dicitur Harlunberg, Ottone marchione sic volente et sui iuris donum in perpetuum concedente ... confirmamus. Ut huius ergo confirmationis scriptum ... permaneat, illud ego et marchio Otto sigillorum nostrorum impressione communicavimus*. Die Urk. ist von Bischof Wilmar und Mgf. Otto be-

⁹⁸⁾ Krabbo a. a. O. S. 61 Nr. 311; UB. des Erzstiftes Magdeburg bearb. v. F. Israel u. Mitw. v. W. Möllenberg 1 (1937) Nr. 304 S. 380.

⁹⁹⁾ Krabbo a. a. O. Regg. 306, 307, 316, 326 u. 333.

¹⁰⁰⁾ ebenda S. 65, Reg. 338.

¹⁰¹⁾ ebenda S. 68, Reg. 355; Heinemann, Cod. diplom. Anh. 1, 363 Nr. 499; Krabbo, S. 67 Reg. 350; vgl. auch Germania Sacra I, 1, 98.